

Prospectus der Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu Neuwelke

Riga
1848

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

576 44

Prospectus

der

Privat - Erziehungsanstalt

für die weibliche Jugend

zu Newelke.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist, die derselben anvertrauten Zöglinge durch Erziehung und Unterricht zu ächt christlicher Denk- und Handlungsweise und zu nützlicher Thätigkeit zu bilden und nach besten Kräften vor Allem zu bewahren, was nachtheiligen Einfluß auf Geist und Herz haben könnte.

§. 2.

Die Zöglinge, deren Anzahl auf höchstens 50 festgesetzt ist, sind, nach Verhältniß des Alters und der Kenntnisse in Stubengesellschaften eingetheilt, bei deren jeder zwei Gouvernanten abwechselnd die Aufsicht führen.

Die Correspondenz der Zöglinge mit den Eltern oder Vormündern steht unter keiner Controлле; die an Andere gerichteten Briefe aber, so wie alle Lectüre, ist der Aufsicht unterworfen.

§. 3.

Der Unterricht wird in drei Klassen erteilt, und umfaßt folgende Fächer:

Religion; deutsche, französische und russische Sprache; Weltgeschichte; Erdbeschreibung; bürgerliches Rechnen im Kopf und auf der Tafel; das Wichtigste und der weiblichen Jugend Angemessene aus der Naturgeschichte und Naturlehre; Gesang; Schönschreiben; Zeichnen und Handarbeiten. Der Musikunterricht wird privatim erteilt. Außer den gewöhnlichen Religionsstunden findet täglich eine gemeinschaftliche Morgen- und Abendandacht statt. Die französische Sprache wird, außer den bestimmten Unterrichtsstunden, alle Nachmittage, während des Unterrichts im Handarbeiten, durch Conversation und Lectüre geübt; auch sprechen die Zöglinge einen Tag um den andern nur französisch.

§. 4.

Im Sommer sind sechs Wochen Ferien, gewöhnlich nach Johanni, so wie zu Weihnachten zwei bis drei Wochen, zu welchen die Zöglinge abgeholt werden können, wobei eine pünktliche Rück-

Est. B
6275

kehr zum Anfang der Schulen erwartet wird; dagegen können Besuche zu anderen Zeiten nicht gestattet werden, indem dadurch der Unterricht unterbrochen wird, und es überhaupt von vielfachem Nachtheil für das Ganze ist.

§. 5.

Beim Eintritt eines jeden Zöglings werden 6 Rubel Silbermünze zur Unterhaltung der Schulbibliothek bezahlt.

Die Pension wird halbjährlich pränumerirt und beträgt jährlich 160 Rubel Silbermünze; dafür erhalten die Zöglinge Unterricht, Kost, Reinigung der Wäsche, ärztliche Bedienung und Medikamente. Der Musikunterricht wird mit 20 Rubel Silbermünze jährlich bezahlt.

§. 6.

Zu Johanni und Weihnachten wird den Eltern Rechnung eingesandt über die andern Bedürfnisse, als da sind: Kleider, Bücher, Musikalien, Briefporto u. a. m.

§. 7.

Wenn von den Eltern eine Pensionairin vor beendigtem halben Jahre zurückgenommen wird, so kann, da einmal die Einrichtung auf ein halbes Jahr gemacht worden, von der Pension nichts zurückgezahlt werden. Auch wird erwartet, daß der Austritt mindestens ein Vierteljahr vorher angezeigt werde.

§. 8.

Solche, die mit ansteckenden Uebeln behaftet oder kränklich sind, werden nicht angenommen, so wie die Direktion der Anstalt es sich vorbehält, schon Angenommene, wenn sie schwer zu heilende Uebel an sich haben, oder wenn sie Anderen durch böses Beispiel schädlich werden, oder wenn sie anhaltende Unlust zum Lernen zeigen, nach vorhergegangener Anzeige, ihren Angehörigen zurückzusenden.

§. 9.

Außer gehörigen Kleidern zum Wechseln hat jede Pensionairin Nachfolgendes mitzubringen: eine Kommode, einen Strohsack, eine Matrage oder einen Unterpfühl, ein oder zwei Kopfkissen, sechs Kissenüberzüge, eine Bettdecke, sechs Bettlaken, sechs Handtücher, sechs Nachthauben, zwölf Hemde, zwölf Schnupftücher, zwölf Paar baumwollene und sechs Paar wollene Strümpfe und zwei Schürzen. Ferner: einen silbernen Eß- und Theelöffel, ein Krüschchen, Messer und Gabel, ein Tischtuch und sechs Servietten. Diese Tischwäsche und Löffel verbleiben der Anstalt.

§. 10.

Dieser Prospektus dient als Revers zwischen den Eltern oder Vormündern der Zöglinge und der Direktion der Anstalt.

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 26. September 1848.

Dr. C. E. Navieroff, Censor.

www.books2ebooks.eu